



Satzung des Norddörper Musikvereins e. V.



in der Fassung vom 08.02.2007, zuletzt geändert am 31.08.2017

nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 – Zweck	1
§ 3 – Gemeinnützigkeit	1
§ 4 – Mitgliedschaft.....	1
§ 5 – Rechte und Pflichten.....	2
§ 6 – Beiträge	2
§ 7 – Organe	2
§ 8 – Mitgliederversammlung	3
§ 9 – Vorstand	3
§ 10 – Dirigent.....	4
§ 11 – Protokolle	4
§ 12 – Satzungsänderung.....	4
§ 13 - Auflösung	4
§ 14 – Inkrafttreten	4
§ 15 – Ermächtigung des Vorstandes	4

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Norddörper Musikverein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wenningstedt-Braderup auf Sylt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Musik, insbesondere der Orchester- und Blasmusik.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) musikalische Darbietungen,
 - b) musikalische Aus- und Weiterbildung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen, die minderjährig sind, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.



Satzung des Norddörper Musikvereins e. V.



3. Die Aufnahme der aktiven Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt bei nicht mehr als einer Gegenstimme.
4. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
7. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze des Vereinszwecks verstößt. Der Beschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Beschluss des Vorstandes gilt als aufgehoben, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dagegen stimmen.
8. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt nicht schriftlich, nimmt aber länger als ein ganzes Kalenderjahr nicht am aktiven Vereinsleben teil, so endet seine Mitgliedschaft mit Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft lebt ohne erneute Aufnahme wieder auf, sobald das Mitglied wieder regelmäßig am Vereinsleben teilnimmt.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

§ 5 – Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand beginnt mit Erreichen des 18. Lebensjahres, für die übrigen Vorstandsmitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahres.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich,
 - a) das ausgeliehene Vereinseigentum zu pflegen und sorgfältig zu behandeln,
 - b) zu Übungsabenden und Auftritten regelmäßig und rechtzeitig mit dem erforderlichen Inventar zu erscheinen,
 - c) bei Verhinderung dem Dirigenten oder Vorsitzenden rechtzeitig abzusagen.
6. Die Pflicht der fördernden Mitglieder besteht insbesondere in der finanziellen Unterstützung.

§ 6 – Beiträge

1. Erhebung und Höhe der Beiträge sind durch die Mitgliederversammlung festzulegen und ggf. in einer Geschäfts- oder Beitragsordnung niederzuschreiben.
2. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von einer Beitragszahlung befreit.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung von geleisteten Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 – Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.



Satzung des Norddörper Musikvereins e. V.



§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern.
2. Insbesondere folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Dirigenten
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festlegung der Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - j) Beschluss über Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der der Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Termin und Zeit einlädt. In besonders dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
5. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden (1. Stellvertreter),
 - c) Schatzmeister (2. Stellvertreter),
 - d) Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern und
 - f) dem Dirigenten Kraft seines Amtes, sofern er Mitglied des Vereins ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt zunächst für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.
4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gesamtvertretungsberechtigt. Nur im Innenverhältnis gilt, dass immer einer der beiden rechtsgeschäftlich handelnden Vorstandsmitglieder der 1. Vorsitzende sein muss, es sein denn, er ist verhindert. Die Vertretungsbefugnis wird beschränkt, indem die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 2.500,00 € zu Lasten des Vereins einen Vorstandsbeschluss voraussetzt.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.
7. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden, die ihn bei Teilaufgaben beratend unterstützen.



Satzung des Norddörper Musikvereins e. V.



§ 10 – Dirigent

1. Der Dirigent unterliegt keiner bestimmten Amtsdauer.
2. Aufgaben des Dirigenten sind insbesondere die:
 - a) Leitung der Proben und Auftritte,
 - b) Auswahl des musikalischen Repertoires,
 - c) Verteilung der Stimmenbesetzung im Orchester und
 - d) die Begleitung der musikalischen Aus- und Weiterbildung.

§ 11 – Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind dem/der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des/der Schriftführer/in führt ein Mitglied des Vorstandes die Protokolle. Für diesen Fall hat dieses Mitglied das jeweilige Protokoll zu unterzeichnen.

§ 12 – Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 13 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wenningstedt-Braderup auf Sylt mit der Maßgabe es für Zwecke des § 2 unserer Satzung zu verwenden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24.02.1988 wird damit zurückgezogen.

§ 15 – Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Max Holst
(1. Vorsitzender)

Andrea Hesbacher
(2. Vorsitzende)